



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11024**
Datum: 25.09.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: SK 58110220
Verfasser: Dezernat II
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	01.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung vom 16.12.2009**

Beschlussvorschlag:

Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) – Grundstücksentwässerungssatzung vom 16.12.2009 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: Keine Auswirkungen

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Der aktuelle Kalkulationszeitraum für die Gebühren zur Entsorgung von Fäkalschlämmen und Fäkalwässern aus den Grundstücksentwässerungsanlagen umfasste die Jahre 2010 – 2012. Daher sind die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 – 2015 neu zu kalkulieren.

Im Vorfeld der Kalkulation erfolgte eine Ausschreibung zur Ermittlung eines beauftragten Dritten für die Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlämmen und Fäkalwässern aus den Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Ergebnisse dieser Ausschreibung sind Bestandteil der vorliegenden Kalkulation.

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses waren die Gebührensätze nach § 12 der vorgenannten Satzung neu zu ermitteln. Die bisherige Struktur der Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der angebotenen Sonderleistungen wird beibehalten.

Anlagen:

- Erläuterungen zur „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale)“
- 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009“
- Gebührenentwicklung 1993-2015
- Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2013, 2014 und 2015

Erläuterungen zur „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale)“

1. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Grubenentleerung und Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage Halle-Nord
 - dem Behandlungsentgelt für die Einleitung der Fäkalabwässer in die Kläranlage
 - den Kosten der Verwaltung
 - Ausgleich von Mehr- und Mindereinnahmen des letzten Kalkulationszeitraumes (2010-2012)
- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit, die Gebühren für die Reinigung der Grundstücksentwässerungsgruben und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mehreinnahmen/Kostenüberdeckung (Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und ansatzfähigen Kosten) in Höhe von ca. 8.142,59 Euro gemäß Kommunalabgabengesetz auszugleichen. Sie werden auf den 3jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

2. Aussage zu wichtigen Änderungen

Die vorliegende Änderungssatzung beruht auf der bisher in der Stadt Halle (Saale) geltenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009 (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010. Die neue Änderungssatzung wird an das zurzeit geltende Recht angepasst (Präambel).

Folgende Änderungen:

- § 12 Abs. 1-3
Die Eintragung der neu kalkulierten Gebührensätze erfolgte aufgrund der durchgeführten Ausschreibung.
- § 19 Datenverarbeitung
Alt: Keine Regelung vorhanden

Neu: (1) Die zur Ermittlung nach dieser Satzung erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Die Stadt Halle (Saale) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1, Satz 3 AO).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Verfahrens, das denselben Gebührenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSGVO getroffen worden.

Begründung: Die Vorschrift regelt Möglichkeiten und Grenzen der Datenerhebung im Rahmen des Vollzuges der Satzung und nimmt insofern auf die aktuellen Regelungen dazu in den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des KAG LSA und des DSGVO Bezug.

3. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre (in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2b KAG-LSA). Mit dem Anschluss weiterer Grundstücke in der Stadt Halle (Saale) an die öffentliche Kanalisation nimmt die Entsorgungsmenge kontinuierlich ab.

Die geschätzte jährliche Mengenreduzierung beträgt ca. 200 m³. In der Kalkulation wird daher mit einem durchschnittlichen Wert von 4.300 m³/Jahr Entsorgungsmenge gerechnet.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt bei kostendeckender Kalkulation 17,76 Euro/m³, das entspricht gegenüber den aktuellen Gebühren einer Gebührenerhöhung von 0,22 Euro/m³.

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 2,14 Euro/Länge (Gebührenerhöhung von 0,14 Euro/Länge)

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit beträgt 28,00 Euro/Anfahrt (Gebührenminderung von 3,40 Euro/Anfahrt)

Die Reinigungsgebühr beträgt 77,10 Euro/h Reinigungsdauer. Nicht darin enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes. (Gebührenerhöhung um 3,60 Euro/h Reinigungsdauer)

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 78, 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2009“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

- a) § 12 (1) wird geändert in:
§ 12 (1): Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt 17,76 Euro/m³.
- b) § 12 (2) wird geändert in:
§ 12 (2): Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 28,00 Euro/Anfahrt.
- c) § 12 (3) wird geändert in:
§ 12 (3): Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:
1. Reinigungsgebühr 77,10 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall)
2. zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter)
2,14 Euro/3m Länge

§ 19 Datenverarbeitung: (NEU)

(1) Die zur Ermittlung nach dieser Satzung erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Die Stadt Halle (Saale) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1, Satz 3 AO).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Verfahrens, das denselben Gebührenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSGVO getroffen worden.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), den 21. November 2012

Gebührentwicklung 1993 - 2015

Gebühr	1993 - 2001	2002 – 2003	2004 – 2006	2007 - 2009	2010 - 2012	2013 - 2015
Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und abflusslose Gruben)	29,00 DM/m ³	13,86 €/m ³	14,76 €/m ³	19,40 €/m ³	17,54 €/m ³	17,76 €/m ³
Nichtentorgungsmöglichkeit	Pauschal	17,82 €/Anfahrt	18,27 €/Anfahrt	39,20 €/Anfahrt	31,40 €/Anfahrt	28,00 €/Anfahrt
Reinigungsgebühr	entfällt	11,83 €/GEAgröße	11,83 €/GEAgröße	83,30 €/h Reinigungszeit	73,50 €/h Reinigungszeit	77,10 €/h Reinigungszeit
Schlauchlänge > 20 Meter	2,00 DM/3m Länge	1,22 €/3m Länge	1,22 €/3m Länge	2,14 €/ 3m Länge	2,00 €/3m Länge	2,14 €/3m Länge

GEA = Grundstücksentwässerungsanlage

Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2013, 2014 und 2015

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Gebührentarife sind:

- das Leistungsangebot zum öffentlichen Dienstleistungsvertrag der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (im Folgenden HWS GmbH)
- das aktuelle Behandlungsentgelt für Fäkalschlamm und Fäkalwasser der HWS GmbH
- die Ermittlung der Kosten der Verwaltung
- die Ermittlung der Kostendeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum nach § 5 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2013/2014/2015, d. h. die Gebühren werden aus den Durchschnittskosten der 3 Jahre berechnet.

1. Ermittlung der Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen

Maßstab für diese Gebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes.

Jahr	m ³ /Jahr	Jahr	m ³ /Jahr
2004	6.793	2010	5.197
2005	6.543	2011	5.529
2006	5.183	Hochrechnung 2012	4.800
2007	5.280	Plan 2013	4.500
2008	5.802	Plan 2014	4.300
2009	5.861	Plan 2015	4.100

Da im Kalkulationszeitraum von der HWS GmbH schrittweise weitere Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen werden, wird die Fäkalschlammmenge weiter abnehmen.

Entsprechend der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben beträgt die jährliche Mengenreduzierung in der Stadt Halle (Saale) ca. 200 m³.

In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 4.300 m³/Jahr Fäkalschlamm gerechnet.

Durchschnittliche Kosten der Verwaltung *	16.520,00 €/a
Durchschnitt bei 4.300 m³/Jahr:	3,84 €/ m³

* Berechnung siehe 3.

auszugleichende Kostenüberdeckung aus Vorjahren **	- 8.142,59 €
aufgeteilte Kostenüberdeckung auf 3 Jahre	- 2.714,20 €/a
Durchschnitt bei 4.300 m³/Jahr:	- 0,63 €/ m³

** Berechnung siehe 4.

	Nettokosten in €/m ³	Bruttokosten in €/m ³
Leistungspreis des Entsorgers	9,25	11,00
Schmutzwasserentgelt für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWS	2,98	3,55
Verwaltungskosten		3,84
abzüglich Kostenüberdeckung		- 0,63
Summe:		17,76

Somit beträgt die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen **17,76 €/ m³ Fäkalschlamm**.

Kontrollrechnung:

kalkulierte Kosten	Brutto-Preis in €/m ³	2013		2014		2015		Ø-Kosten/a in€/a
		Menge in m ³	Kosten in €/a	Menge in m ³	Kosten in €/a	Menge in m ³	Kosten in €/a	
Schmutzwasserentgelt	3,55	4.500	15.975,00	4.300	15.265,00	4.100	14.555,00	15.265,00
Entsorgungskosten	11,00	4.500	49.500,00	4.300	47.300,00	4.100	45.100,00	47.300,00
Verwaltungskosten abzgl.			16.324,59		16.519,11		16.716,90	16.520,20
Kostenüberdeckung			-2.714,20		-2.714,20		-2.714,20	-2.714,20
Summe:			79.085,39		76.369,91		73.657,70	76.371,00

kalkulierte Einnahmen	Gebühr in €/m ³	2013		2014		2015		Ø-Einnahmen in€/a
		Menge in m ³	Einnahmen in €/a	Menge in m ³	Einnahmen in €/a	Menge in m ³	Einnahmen in €/a	
Entsorgungsgebühren	17,76	4.500	79.920,00	4.300	76.368,00	4.100	72.816,00	76.368,00

Den Einnahmen in Höhe von 76.368 €/a stehen Ausgaben in Höhe von 76.371 €/a gegenüber. Somit liegt keine Kostenüberdeckung vor.

2. Ermittlung der Gebühren für Sonderleistungen

2.1. Ermittlung der Reinigungsgebühr

Maßstab für diese Gebühr ist die Dauer der Reinigung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage in Stunden (h).

	Nettokosten in €/ h	Bruttokosten in €/ h
Leistungspreis des Entsorgers	64,78	77,10

Die Reinigungsgebühr **beträgt 77,10 €/h Reinigungsdauer**. Nicht enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.

2.2. Ermittlung der Gebühr für jede weitere Schlauchlänge bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter

	Nettokosten in €/Länge	Bruttokosten in €/Länge
Leistungspreis des Entsorgers	1,80	2,14

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt **2,14 €/Länge**.

2.3. Ermittlung der Gebühr für Nichtentsorgungsfähigkeit

	Nettokosten in €/Anfahrt	Bruttokosten in €/Anfahrt
Leistungspreis des Entsorgers	23,53	28,00
Summe:		28,00

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage bei einer vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Leerfahrt beträgt **28,00 €/Anfahrt**.

3. Ermittlung der Kosten der Verwaltung

Die Personalkosten betragen:

---> für die Haushaltssachbearbeitung: 2 Arbeitstage/Monat = 24 AT/Jahr

bei ca. 250 AT/Jahr: 9,6 % der Personalkosten

---> für die Sachbearbeitung zur Grundstücksentwässerungssatzung: 3,0 Arbeitstage/Monat = 36 AT/Jahr

bei 250 AT/Jahr: 14,4 % der Personalkosten

Die Gemeinkosten betragen 20 % der Personalkosten.

Jahr	Personalkosten			Gemeinkosten	
	in €/a	Anteil	in €/a		in €/a
2013	49.140,40	0,096	4.717,48		
	49.326,48	0,144	7.103,01		
			11.820,49	0,2	2.364,10
2014	49.883,58	0,096	4.788,82		
	50.072,47	0,144	7.210,44		
			11.999,26	0,2	2.399,85
2015	50.638,06	0,096	4.861,25		
	50.829,81	0,144	7.319,49		
			12.180,75	0,2	2.436,15

Jahr	2013 in €/a	2014 in €/a	2015 in €/a	Gesamtkosten in €	Durchschnittskosten in €/a
Kosten Amt für Finanzservice	1.600,00	1.600,00	1.600,00	4.800,00	1.600,00
Kosten Umweltamt					
---> Portokosten	540,00	520,00	500,00	1.560,00	520,00
---> Personalkosten	11.820,49	11.999,26	12.180,75	36.000,50	12.000,17
---> Gemeinkosten	2.364,10	2.399,85	2.436,15	7.200,10	2.400,03
Summe Verwaltungskosten	16.324,59	16.519,11	16.716,90	49.560,60	16.520,20

4. Ermittlung der aktuellen Kostendeckung nach § 5 Abs. 2b KAG-LSA für die Kalkulation 2013-2015

	2009		2010	2011	2012	Summe 2009 bis 2012 in €
	Hochrechnung in €	lst in €				
tatsächliche Kosten	111.198,00	114.685,61	96.701,11	98.281,11	92.466,04	
kalkulierte Kosten	117.468,40	117.468,40	113.262,50	107.587,00	104.048,50	
Differenz tatsächliche Kosten - kalkulierte Kosten	-6.270,40	-2.782,79	-16.561,39	-9.305,89	-11.582,46	-33.962,13
tatsächliche Soll-Gebühreneinnahmen	120.878,00	118.006,20	100.530,24	105.557,24	93.443,18	
kalkulierte Gebühreneinnahmen	120.058,40	120.058,40	114.070,30	106.615,80	101.792,30	
Differenz tatsächl. Einnahmen - kalkulierte Einnahmen	819,60	-2.052,20	-13.540,06	-1.058,56	-8.349,12	-25.819,54
Kostendeckung (Differenz Kosten - Differenz Einnahmen)	-7.090,00	-730,59	-3.021,33	-8.247,33	-3.233,34	-8.142,59
Gesamtkostendeckung 2009/2010/2011/HR 2012						
Ergebnis < 0 € ---> Kostenüberdeckung						
Ergebnis > 0 € ---> Kostenunterdeckung						

Die Gesamt-Kostendeckung beträgt - 8.142,59 €. Damit liegt eine Kostenüberdeckung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Somit wird sie auf die Jahre 2013-2015 vorgetragen.